

Protokoll Nr. 2. 1)

Sitzung vom 19. November 1884

Es waren erschienen:

Für Deutschland

Graf von Hatzfeldt,-Herr Busch,-Herr von Kusserow.

Für Österreich-Ungarn

Graf Széchényi.

Für Belgien

Graf van der Straten Ponthoz,-Baron Lambermont.

Für Dänemark

Herr de Vind.

Für Spanien

Graf de Benomar.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Herr John A. Kasson,-Herr Henry S. Sanford.

Für Frankreich

Baron de Courcel.

Für Großbritannien

Sir Edward Malet.

Für Italien

Graf de Launay.

Für die Niederlande

Jonkheer van der Hoeven.

Für Portugal

Marquis de Penafiel,-Herr de Serpa Pimentel.

Für Schweden und Norwegen

General Baron Bildt.

Für die Türkei

Said Pascha.

*(1) In Abweichung vom ursprünglichen Beschluß, der die zweite Sitzung auf den 18.11.1884 festgelegt hatte.*

Graf von Hatzfeldt teilt mit, daß Fürst von Bismarck wegen einer Unpäßlichkeit verhindert sei, an der Konferenz teilzunehmen. Entsprechend der auf der ersten Sitzung beschlossenen Regelung bitte der Reichskanzler die Hohe Versammlung um ihr Einverständnis, den Vorsitz ihm, den Grafen von Hatzfeldt, zu übertragen. Graf von Hatzfeldt als Präsident schlägt vor, daß entsprechend dem auf dem Berliner Kongreß geübten Verfahren zu Beginn der Sitzung zunächst die Bekanntgabe des schriftlichen Protokolls an die Bevollmächtigten durch die übliche Verlesung erfolgen sollte. Falls von den Mitgliedern der Versammlung keine Änderungen vorgenommen würden, könne der Text als gebilligt gelten, zu Beginn der Sitzung unterschrieben und das Original anschließend zu den Akten genommen werden.

Die Konferenz stimmt diesem Verfahren zu.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird anschließend genehmigt. Der Präsident teilt mit, der Vertreter Rußlands habe sich entschuldigt; aus gesundheitlichen Gründen könne er an der Sitzung nicht teilnehmen.

Es wird bekanntgegeben, daß der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr Sanford, zur Konferenz zugelassen worden sei, nachdem durch eine Mitteilung des Gesandten der Vereinigten Staaten in Berlin der Charakter seiner Mission klargelegt worden sei.

Graf von Hatzfeldt fragt, ob jemand vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort zu nehmen wünsche.

Marquis de Penafiel gibt daraufhin folgende Erklärung ab: "Meine Herren; die Regierung Portugals hat mit großer Bereitwilligkeit und aufrichtiger Genugtuung die Einladung angenommen, die ihr im Namen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung der Französischen Republik zur Teilnahme an dieser

Konferenz übermittelt worden ist.

Zu einer solchen Genugtuung sah sie sich dadurch berechtigt, daß nunmehr ihr Wunsch verwirklicht worden war, den sie in ihrem Rundschreiben vom 13. Mai an die Vertretungen Seiner Treuesten Majestät in Berlin, Paris, Brüssel, Den Haag, Madrid, Rom und Wien zum Ausdruck gebracht hatte.

Darin wurde vielleicht zum ersten Male die Notwendigkeit zu einer Zusammenkunft derjenigen Mächte geäußert, die an den sich an der Westküste Afrikas erhebenden Fragen interessiert seien.

In ihrer Antwort auf die Einladung, die uns hier zusammenführt, hat die portugiesische Regierung die Empfindungen deutlich gemacht, die sie zu der Erklärung veranlassen, daß die Regierung Seiner Treuesten Majestät schon früher bei jeder sich bietenden Gelegenheit die ernsthafte Absicht bekundet hat, den Grundsatz der Freiheit von Handel und Schiffahrt für das Becken und das Mündungsgebiet des Kongo gelten zu lassen, sobald sie eine ordnungsgemäße Verwaltung in den Territorien eingerichtet hat, die an der Westküste Afrikas zwischen 5° 12' und 8° südlicher Breite gelegen seien, Territorien, die schon seit Jahrhunderten mit unbestreitbarem Rechtsanspruch zu den Besitzungen der Krone Portugals gerechnet werden.

Portugal hat sich nicht nur bei der Festlegung der Rechte einzuschalten, die allen Mächten im Kongo<sup>2)</sup> zukommen sollen, sondern habe darüber hinaus auch die Pflichten zu diskutieren, die ihm als Ufermacht zufallen.

Die Regierung Portugals schätzt sich daher glücklich, erneut

*(2) Im Original heißt es hier in der Tat: "dans le Congo". Protocoles et Acte Général... S. 18.*

vor den hier vertretenen Mächten bestätigen zu können, was sie schon bei wiederholten Gelegenheiten erklärt hat; ihr völlige Zustimmung zur Anwendung der Prinzipien der Freiheit von Handel und Schifffahrt auf das Becken und das Mündungsgebiet des Kongo, zu deren Durchführung sie sich feierlich vor Ihnen verpflichtet. Eben diese Prinzipien hat Portugal bereits anlässlich der Besitzergreifung von Cacongo und Massabi nördlich 5° 12' südlicher Breite angewandt, die kürzlich durch den Generalgouverneur von Angola im Namen der Regierung Portugals vorgenommen wurde. Verschiedene Akten sowohl aus der älteren Vergangenheit als auch aus jüngster Zeit demonstrieren, daß Portugal nicht nachläßt, diese Grundsätze auf beiden Ufern des Kongo zu verteidigen und aufrechtzuerhalten. Mit der gleichen lebhaften Genugtuung wird sich Portugal an der Diskussion über die beiden anderen Punkte beteiligen, die auf dem Programm unserer Beratungen stehen und die Grundsätze von solch hoher Gesinnung zum Inhalt haben.

Die Regierung Seiner Treuesten Majestät teilt in vollem Umfang den durch unseren Präsidenten, S.D. dem Fürsten Reichskanzler, anlässlich der Eröffnungssitzung so nobel formulierten profunden Gedanken, daß die sich auf dem afrikanischen Kontinent entwickelnden Handelsbeziehungen der Sache des Friedens und der Humanität dienen; und schließlich hofft sie, daß sich der von S.E. dem Bevollmächtigten Großbritanniens geäußerte Wunsch, die Eingeborenen mögen in möglichst großem Maße Nutzen aus den Vorteilen der Zivilisation ziehen, vollauf erfüllen wird, wenn der Menschenhandel und die Sklaverei beseitigt werden, die beiden größten Hindernisse, die dem Fortschritt der Zivilisation an den Küsten Afrikas entgegenstehen.

Sie wissen, meine Herren, daß Portugal den Keim zur Zivilisation in Afrika gelegt hat; Sie kennen auch die Opfer, die es auf sich

genommen hat, um eine vollständige Abschaffung des Menschenhandels in diesen Territorien zu erreichen."3)

Graf de Launay bittet darum, vor Eintritt in die Prüfung des ersten der drei im Einladungsschreiben zur Konferenz erwähnten Punkte einige allgemeine Bemerkungen vortragen zu dürfen und führt folgendes aus:

"Italien hat keine territorialen Besitzungen an der Westküste Afrikas. Seine besondere Aufmerksamkeit geht vielmehr in andere Richtungen, wie aus Erklärungen erhellt, die kürzlich in den Kammern gemacht wurden und die auf größtes öffentliches Interesse gestoßen sind. Bislang stehen unsere kommerziellen und maritimen Beziehungen an den Westküsten und im Inneren Afrikas erst am Anfang; aber schon richten unsere Kaufleute, ermutigt durch die Berichte kühner italienischer Forschungsreisender und durch den Beifall, auf den eine solche Bewegung in der öffentlichen Meinung stößt, ihr Augenmerk auf diese Gegend.

*(3) Die von de Penafiel beinah nur am Rand geäußerten Ansprüche Portugals nördlich der Demarkationslinie 5°12' südlicher Breite kollidierten mit den Interessen Frankreichs, das das gesamte Gebiet zwischen Gabun und 5°12' beanspruchen mußte ( schon um die von de Brazza am mittleren Kongo in Besitz genommenen Territorien nicht von der Küste abschneiden zu lassen), und denen der Internationalen Assoziation, die in parallel zur Berliner Afrika-Konferenz stattfindenden bilateralen Territorialverhandlungen ihre Ansprüche bis Setté Cama (2°30' südlicher Breite) ausgedehnt hatte. Stanley allerdings stellte auch die Berechtigung portugiesischer Besitzungen südlich des Kongo infrage. vgl. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender, Fünfundzwanzigster Jahrgang, 1884, Nördlingen 1885, S. 119.*

Während Italien es sich vorbehält, künftig gegebenenfalls - ohne die legitimen Interessen anderer zu berühren oder zu verletzen - zu entscheiden, inwieweit auch für unser Land die Frage ansteht, ob wir genau wie andere zivilisierte Staaten Kolonien gründen oder Protektorate über gewisse unerforschte, unausgebeutete oder der Sorglosigkeit unzivilisierter oder nomadisierender Völker überlassene Territorien errichten sollen, währenddessen also, so betone ich, hat Italien nicht weniger als andere ein selbstverständliches Interesse daran, daß sich in den afrikanischen Regionen, sei es im Hinblick auf Handel und Schiffahrt, sei es im Hinblick auf spätere eventuelle Okkupationen, Regeln herausbilden, die doch allen Ländern am Herzen liegen müssen, die heute oder eines künftigen Tages an der wirtschaftlichen und zivilisatorischen Bewegung teilnehmen, welche sich auf so großartige Weise und mit so bedeutenden Vorteilen im Kongobecken entfaltet.

Mit größter Aufmerksamkeit habe ich die Überlegungen vernommen, die unser erlauchter Präsident auf der ersten Sitzung vorgetragen hat und die von seinem hervorragenden Scharfsinn geprägt sind. Sie entsprechen im wesentlichen dem Tenor meiner Instruktionen. Die Erklärungen meines vereehrten britischen Kollegen scheinen mir ebenso zu der Zuversicht Anlaß zu geben, daß die Kernfragen unseres Programms im Geiste der Verständigung und in Übereinstimmung mit dem modernen Staatsrecht gelöst werden können. Ich befinde mich im übrigen mit den hochherzigen Gefühlen im Einklang, mit denen S.D. und S.E. für das Wohl der eingeborenen Bevölkerungen, für die Abschaffung der Sklaverei und insbesondere des Sklavenhandels eingetreten sind. Auch in diesen Auffassungen existiert ein Band der Solidarität zwischen allen zivilisierten Staaten."

Der Präsident fragt, ob die Bevollmächtigten schon in der

Lage seien, zu dem der Initiative der deutschen Regierung geschuldeten Entwurf Stellung zu nehmen, der ihnen zwischen der ersten und zweiten Sitzung ausgehändigt worden sei. Er fügt hinzu, er behalte sich vor, der Hohen Versammlung einen Vorschlag über den Verfahrensmodus zum Entwurf der von der Kaiserlichen Regierung vorgeschlagenen Deklaration zu unterbreiten.

Graf de Launay erklärt, es erscheine ihm tunlich, bei dieser Gelegenheit seine Darstellung der allgemeinen Standpunkte seiner Regierung wieder aufzunehmen, und führt zum ersten der drei in dem vorerwähnten Rundschreiben genannten Punkte und zum Entwurf der entsprechenden von der Regierung Seiner Majestät des deutschen Kaisers vorgelegten Deklaration folgendes aus: "Dieser Vorschlag stimmt im wesentlichen mit den Ansichten der königlichen Regierung überein. Die in ihn eingegangenen Gesichtspunkte bringen klar zum Ausdruck, was unter Handelsfreiheit zu verstehen ist: freier Zugang für alle Flaggen, freier Transit, Untersagung jeden Monopols und differenzierender Zölle. Während aber jede absolute Ein- und Ausfuhrbeschränkung ausgeschlossen sein sollte, wäre dennoch zu prüfen, innerhalb welcher Grenzen Abgaben vorgesehen werden könnten, die selbst in den zivilisiertesten Ländern üblicherweise erhoben werden, ohne daß deshalb der Eindruck entsteht, es werde gegen den Grundsatz der Handelsfreiheit verstoßen. Bei dieser Prüfung dürfte nicht unterlassen werden, verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die dafür sprechen, für die Ausfuhr und den Transit, für Konsum und Herstellung am Ort, sowie für den Handel in der Form des Warentausches zwischen Naturalien und Industrieerzeugnissen vollkommene Abgabefreiheit einzurichten, und auch im Bereich der Einfuhrzölle weitgehende Zurückhaltung zu üben. Viele Gründe sprechen für eine solche Zurückhaltung, unter anderem: die Tatsache, daß bis heute

in einem großen Teil dieser unwirtschaftlichen und außerhalb zivilisierter Verhältnisse liegenden Gegenden den Kaufleuten keinerlei Abgaben auferlegt sind; die Risiken, denen der Handel noch für lange Zeit, selbst nach Errichtung einer neuen Ordnung, ausgesetzt sein wird; das Fehlen ständigen und wirksamen staatlichen Schutzes, der gerechterweise als Kompensation für geleistete Abgaben betrachtet werden muß.

Die Einschränkung, ein kompensatorischer Zoll sei zulässig, jedoch nur zur Deckung von Kosten, die im Interesse des Handels übernommen worden seien, könnte für sich allein Nachteile mit sich bringen und einen Vorwand für exzessive Zölle liefern, wenn eine derartige Einschränkung nicht durch die Festlegung eines oberen Limits gemildert wird, der nicht überschritten werden darf: zum Beispiel in Höhe von 2 oder sogar 4 % ad valorem.<sup>4)</sup> Gleichzeitig wird es wichtig sein zu definieren, welcher Wert für die Bemessung dieser Abgabe zugrundegelegt werden soll: der Wert am Ursprungsort oder derjenige am Ort der Verschiffung.

Ebenso wäre es wünschenswert, eine Klarstellung über folgenden Punkt zu erhalten: wird es im Gebiet des Kongo absolute Zollfreiheit für alle Ausfuhren geben?

An die Freiheit des Handels im allgemeinen knüpfen sich spezielle Fragen, wie die des Waffenhandels und des Handels mit Spirituosen. Wenn die Versammlung sich mit diesen Fragen befaßt, wird sich der Bevollmächtigte des Königs in einer Weise aussprechen, die

*(4) Es waren bis dahin durchaus höhere Zölle üblich. Noch in den portugiesisch-englischen Verhandlungen zu einem bilateralen Kongo-Vertrag Anfang 1884 ist von einem Tarif von bis zu 10% für alle Waren außer Tabak, Branntwein, Waffen und Schießpulver die Rede. Dieser Satz galt z.B. in Mocambique. Ebenda.*



den Grundsätzen des Fortschritts und der Zivilisation entspricht, wie sie die gleichbleibende Richtschnur des Handelns der Regierung Seiner Majestät bilden.

In der Darlegung unseres Präsidenten und in Absatz 6 des Deklarationsentwurfs heißt es, daß alle Mächte, welche in den Gebieten, die das Becken des Kongo bilden, Souveränitätsrechte oder Einfluß ausüben, sich verpflichten sollen, zur Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Handels mit Schwarzen beizutragen. Ich bin ermächtigt, jede Maßnahme zu unterstützen, die in möglichst wirksamer Weise die Beseitigung dieses schändlichen Handels sicherstellen würde. Wir sind bereit, alles zu unterstützen, was seiner ernsthaften Unterdrückung dienlich ist, und gleichzeitig die Solidarität aller zivilisierten Staaten angesichts dieses Anschlags gegen die Menschlichkeit zu bekräftigen, den wir, wie die Piraterie, als ein Verbrechen gegen das Menschenrecht verstanden wissen möchten. Das italienische Seehandelsrecht enthält verschiedene Artikel, die schwere Strafen vorsehen, und unsere einschlägigen Gesetzesbestimmungen schließen ein Durchsuchungsrecht ein, unter anderem an der Westküste Afrikas von Cap Verde bis zu einer Entfernung von 10° südlich des Äquators.

In Absatz 6, dessen ersten Teil ich eben zitiert habe, wird ferner in demselben Satz von der Verpflichtung gesprochen, die Arbeit der Missionen beziehungsweise aller Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, die der Unterrichtung der Eingeborenen dienen und ihr Verständnis und ihre Wertschätzung der Vorteile der Zivilisation wecken.

S.D. Fürst von Bismarck ließ den Wunsch erkennen, daß gewisse völkerrechtlich relevante Aspekte der Abgabefreiheit des Transits an der gesamten Küste und der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen Afrikas durch spätere Verhandlungen geregelt werden

mögen, die zwischen den interessierten Mächten eingeleitet werden müßten.

Wenn ich mich diesem Gedanken anschließe, die von uns jetzt nach gewissenhafter Prüfung formulierten Bestimmungen eines Tages zu verallgemeinern, so möchte ich Ihnen zugleich die Berücksichtigung eines Vorschlages als zweckdienlich anempfehlen, den ich mich beehren werde, dem Sekretariat des Präsidenten einzureichen und der mir eine Fassung zu haben scheint, die seine Annahme erwägenswert macht.

Graf de Launay verliest den folgendermaßen formulierten Vorschlag: "In der Absicht, das Werk der Zivilisation und der Entdeckungen zu begünstigen, zu entwickeln und zu sichern, empfehlen die zur Berliner Konferenz zusammengetretenen Bevollmächtigten ihren jeweiligen Regierungen - unbeschadet späterer Verhandlungen - in jedem Land und an jedem Ort des afrikanischen Kontinents alles zum persönlichen Schutze der christlichen Missionare, ungeachtet ihrer jeweiligen Konfession, der Wissenschaftler und Forscher und zur Sicherheit ihrer Begleitmannschaft, ihrer Habe und der von ihnen erworbenen oder gesammelten Objekte zu tun."

Graf de Launay fügt hinzu: "Vorerst könnte eine Ergänzung zu Absatz 6 vorgenommen werden, wonach der Schutz der Missionare jeder christlichen Konfession, auf Forscher und Wissenschaftler ausgedehnt wird, und zwar hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit wie der ihrer Begleitmannschaft, ihrer Habe und der von ihnen erworbenen oder gesammelten Objekte. Eine solche Bestimmung wäre auch für die Länder am Niger und seinen Nebenflüssen angezeigt.

Ich glaube, daß eine Aussage dieser Art eine besonders positive Wirkung bei den Wissenschaftlern, Forschern und zahlreichen geographischen Gesellschaften hervorrufen würde, die durch die

anlässlich der Konferenz in Berlin versammelten technischen Delegierten und anderen Persönlichkeiten von hoher Kompetenz so ausgezeichnet vertreten sind."

Herr Kasson verliest anschließend in englischer Sprache eine Erklärung, deren Übersetzung wie folgt lautet:

"Obwohl ich zu der Erklärung ermächtigt bin, daß die Regierung der Vereinigten Staaten in groben Zügen die Auffassungen teilt, die in der Eröffnungsansprache S.D. des Präsidenten der Internationalen Konferenz dargelegt worden sind, ist es vielleicht doch nicht unangebracht, einen kurzen Abriß der Standpunkte meiner Regierung zu den sich in Afrika erhebenden Fragen zu geben.

Bis zum Jahre 1874 waren unermeßliche Gebiete im Herzen Afrikas einschließlich eines großen Teils seiner gesunden Landstriche im Inneren sowohl den Geographen als auch den Politikern von Europa und Amerika völlig unbekannt. Da beschloß ein amerikanischer Bürger<sup>5)</sup>, bekannt für seinen Mut, seine Ausdauer, seine Intelligenz, seine bemerkenswerte Unerschrockenheit und seine Eignung für Forschungsreisen, unterstützt von amerikanischen und englischen Freunden diese unbekanntes Regionen wenn möglich dem Licht der Zivilisation zu öffnen.

Mit der friedlichen Flagge seines Landes über den Zelten und an der Spitze seiner Karawanen entschwand er den Augen der zivilisierten Welt, um nach 39 langen Monaten gefahrvoller Erkundung und Reise mit dem Ergebnis seiner Entdeckungen wieder aufzutauchen, die der Welt mitgeteilt wurden.

Es ist zu beachten, daß er seit dem Zeitpunkt, an dem er die Ostküste Afrikas bei Sansibar verließ, während seiner Reise zum oberen Nil und durch diesen ganzen Landstrich bis zum Kongo,

*(5) Gemeint ist selbstverständlich Henry Morton Stanley.*

sowie auf der gesamten Länge dieses großen Stroms, den er allmählich hinabfuhr, bis zu dem Tage, an dem er auf dem unteren Kongo ein vor Anker gegangenes Dampfschiff sah, an keiner Stelle auf eine zivilisierte Autorität oder auf ein Zeichen der Macht von Menschen weißer Rasse<sup>6)</sup> gestoßen ist mit Ausnahme derjenigen, die er über seine Karawanen ausübte. Nirgendwo hat er Mächte oder Festungen, Zufluchtsorte oder Zivilisation, noch irgendeine etablierte Souveränität außer der der eingeborenen Stämme vorgefunden.

Seine Entdeckungen haben die Aufmerksamkeit aller Nationen geweckt. Es lag auf der Hand, daß diese Gebiete schon bald der gefährlichen Rivalität der verschiedenen Nationen ausgesetzt sein würden, deren Interessen sich im Widerstreit befinden. Ebenso bestand die Gefahr, daß sich eine einzige Macht dieses Landes hätte bemächtigen können, wodurch der freie Zugang zu diesen Gebieten für die freie Konkurrenz eines erheblichen Teils der zivilisierten Welt unterbrochen worden wäre.

Es war der aufrichtige Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten, daß diese Entdeckungen dazu nutzbar gemacht würden, den eingeborenen Rassen die Zivilisation zu bringen und die Abschaffung des Sklavenhandels zu erreichen, und daß baldmöglichst Maßnahmen getroffen würden, um Konflikte zwischen den Nationen zu verhindern wie auch um Rivalitäten zu vermeiden, die zwischen ihnen wegen der Gewinnung besonderer Privilegien in dieser weiten Region entstehen könnten, die sich so plötzlich für kaufmännische Unternehmungen darbot.

*(6)Im Original: "...il n'a rencontré d'autorité civiliséé, ou de pouvoir représentant des hommes de race blanche..."*

*Protocoles et Acte Général... S. 24*

Eine Übereinkunft, die dieses Land durch eine Neutralisierung vor Angriffen mit bewaffneter Hand schützen, dabei aber gleiche Rechte für alle vorsehen würde, wäre in den Augen meiner Regierung geeignet, die Zufriedenheit aller Beteiligten zu verbürgen.<sup>7)</sup> Eine internationale Assoziation aus Europäern und Amerikanern hat sich unter der Schirmherrschaft eines philanthropischen Europäers<sup>8)</sup> konstituiert, die die gleiche Absicht verfolgt. Von den eingeborenen Herrschern, die die einzigen Autoritäten in diesen Landstrichen darstellen und die Souveränität über die Territorien und Völker inne haben, hat sie Konzessionen und das Recht erworben, die Gerichtsbarkeit im Kongobecken auszuüben. Sie ist unverzüglich darangegangen, eine de facto-Regierung einzurichten, um die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Rechte der dort befindlichen Personen zu gewährleisten und die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit für Auswanderer<sup>9)</sup>, für Handel und Wandel und für alle ausländischen Interessen durchzusetzen.

Um diese hoch zu schätzenden Ziele zu erreichen, war es manchmal  
*(7) Der Vorstoß Kassons in Richtung auf eine Neutralisierung des Kongobeckens steht ganz im Einklang mit der engen Beziehung zwischen der US-Delegation und der Internationalen Assoziation, während die anderen Mächte außer Deutschland und Belgien sich zu diesem Zeitpunkt noch durchaus die Hände freihalten wollten - selbst für mögliche Annektionen in dem Gebiet. s. z.B. Ferry a Courcel 12. Dez. 1884 in Documents Diplomatiques Francais, 1871 - 1914, Bd. 5, S. 509 Nr. 482.*

*(8) Die Bedeutung von Kassons Beitrag zu dieser zweiten Plenarsitzung der Konferenz wird durch die hier erstmals erfolgende Einführung der Internationalen Assoziation Leopolds II - des "philantropischen Europäers" - in die Diskussion unterstrichen.*

*(9) Im Original tatsächlich "des émigrants".*

notwendig, auf Mittel der Gewalt zurückzugreifen, wenn Ordnung und Recht aufrechterhalten werden sollten. Die Organisation der Assoziation wird durch die Grundsätze der Zivilisation und der Menschlichkeit bestimmt. Die Legalität ihres Vorgehens muß von uns anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder nicht schlichtweg als Briganten angesehen werden sollen. Im letzteren Fall würde es in der gesamten Region weder Recht noch Gesetz geben.<sup>10)</sup> Der Präsident der Vereinigten Staaten, gebührend informiert über die Konstituierung dieser Gesellschaft und in Kenntnis ihrer friedlich erworbenen Rechte, der von ihr zum Schutze von Menschen und Eigentum angewandten Mittel und ihrer die Interessen ausländischer Nationen einbeziehenden Pläne, hat das durch sie faktisch etablierte Regime<sup>11)</sup> und die von ihr angenommene Flagge anerkannt. Ihre Rechte sind im Einverständnis der Eingeborenen selbst verankert, in einem tatsächlich besetzten Territorium, dessen Handelsrouten und Verkehrswege unter ihre Kontrolle und unter die Verfügungs-

*(10) Kassons Drängen auf Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Internationalen Assoziation zeigt, wie sehr die USA ihr Interesse mit dem Erfolg der letzteren identifizierten, und zwar nicht nur vertreten durch das offenkundig mit ihr liierte Delegationsmitglied Sanford. Im letzten Absatz seiner Erklärung (siehe folgende S.) spricht Kasson offen das Problem der territorialen Souveränität der Assoziation an: im Namen von Frieden, Ordnung und Neutralität, jedoch im Interesse der Handelsfreiheit. Er zögert nicht für die Legitimität dieses Hoheitsrechtes den Konsens der Völker zu behaupten.*

*(11) Im Original: "gouvernement", das in diesem Zusammenhang nicht dem Begriff "Regierung" im engeren Sinne entspricht.*

gewalt ihres administrativen Apparats gestellt sind. Er (der Präsident der Vereinigten Staaten, Anm. d. Hrsg.) ist der Ansicht, daß er mit der Anerkennung der einzigen eine Ordnungsmacht in diesen Landstrichen repräsentierenden Flagge im gemeinsamen Interesse der zivilisierten Nationen gehandelt hat. Er betrachtet die Existenz dieses lokalen Regimes beziehungsweise seiner auf die gleichen Grundlagen gestützten und in den gleichen Prinzipien verankerten Nachfolger als eine Garantie gegen die Gefahr internationaler Gewaltanwendung, als dazu bestimmt, die Beseitigung des ruchlosen Sklavenhandels herbeizuführen, und als ein Mittel, den Schwarzen klarzumachen, daß Zivilisation und Regierung der Menschen weißer Rasse für sie Frieden und Freiheit und zugleich die Entwicklung des freien Handels für jedermann bedeuten.

Er strebt deshalb eine größtmögliche Ausdehnung der Territorien an, in denen die Vorteile dieses Systems wirksam werden sollen, wobei aber die rechtmäßigen Territorialrechte der anderen Regierungen stets gewahrt bleiben müssen.

Von der weitestmöglichen Ausdehnung der Grenzen dieser neutralen und friedlichen Macht erwartet er eine Konsolidierung der Garantien für die Aufrechterhaltung des Friedens, den Fortschritt der afrikanischen Zivilisation und die Entwicklung des Handels zum Nutzen der gesamten Völkerfamilie."

Herr Kasson fügt hinzu, er stimme dem Teil der Erklärung des Grafen de Launay zu, der darauf abziele, die Einfuhr von Alkohol in die unzivilisierten Gebiete zu kontrollieren, mit denen sich die Konferenz befasse.

Der Präsident hält es für notwendig, vorab eine Verfahrensfrage zu regeln, die die Arbeiten der Hohen Versammlung betreffe.

Der von der deutschen Regierung vorgelegte Entwurf spreche von Gebieten, die das Becken des Kongo und seiner

Nebenflüsse bilden." Aber niemand wisse bisher genau, was unter diesem allgemeinen Begriffe verstanden werden solle. Um der Arbeit der Konferenz eine brauchbare Grundlage zu geben, sei es daher nötig, zunächst die Auffassungen in diesem Punkt abzustimmen. Zu diesem Zweck könnte von der Hohen Versammlung ein Ausschuß gebildet werden, der sich - neben den Bevollmächtigten Deutschlands - aus allen Bevollmächtigten zusammensetzen könnte, die von den am unmittelbarsten interessierten Staaten akkreditiert seien, wie sie in der ersten Einladung zur Konferenz erfaßt worden waren, nämlich den Vertretern Deutschlands, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande und Portugals.

Dieser Ausschuß würde der Konferenz einen Bericht über die vorerwähnte Frage vorlegen, und sie würde berechtigt sein, sich zur Klärung von Einzelfragen an die Delegierten der auf der Konferenz vertretenen Regierungen zu wenden.

Graf von Hatzfeldt stellt fest, daß die Konferenz diesem Vorschlag zustimmt.

Baron de Courcel stellt dem Ausschuß die Dienste der beigeordneten Delegierten zur Verfügung, die von der französischen Regierung für die Konferenz benannt worden sind.

Die anderen Mitglieder der Hohen Versammlung bieten in gleicher Weise die Hilfe ihrer beigeordneten Delegierten an.

Der Präsident nimmt dies zu Protokoll.

Sir Edward Malet fragt, ob der Ausschuß das Recht haben solle, andere Persönlichkeiten als die Delegierten zu berufen, und weist darauf hin - ohne dies zum formellen Antrag zu erheben -, daß es seines Erachtens für die Kommission vorteilhaft wäre, alle Informationsquellen auszuschöpfen.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß nur die Bevoll-



mächtigen, nicht aber die Delegierten, beratende Stimme im Ausschuß haben; diesem steht es allerdings ganz allgemein frei, sich überall dort, wo er Informationen zu finden glaube, solche zur Klärung von einzelnen Fragen zu verschaffen. Er werde also neben den Delegierten jede sonstige Persönlichkeit berufen, deren Anhörung ihm zweckmäßig erscheine.<sup>12)</sup>

Der Zeitpunkt der nächsten Sitzung der Konferenz werde erst festgesetzt werden können, wenn der Ausschuß in der Lage sei, sein Arbeitsergebnis vorzulegen.

Graf de Launay macht darauf aufmerksam, daß, auch wenn der Ausschuß nur die Bevollmächtigten der am unmittelbarsten interessierten und ursprünglich eingeladenen Mächte umfassen könne, doch einer der beigeordneten Delegierten der übrigen Mächte wenigstens an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen könnte.

Der Präsident wiederholt bei seiner Antwort die bereits vorgetragenen Gründe, aus denen der Ausschuß bei seinem Bestreben, sich möglichst umfassend zu unterrichten, nicht versäumen werde, sich mit der Bitte um Unterstützung weitgehend an alle Delegierten zu wenden.

Da die Tagesordnung erledigt ist, schließt der Präsident die Sitzung um 2 1/4 Uhr.

gezeichnet: Széchényi.

Cte Augte van der Straten Ponthoz.

Bn Lambermont.

E. Vind.

*(12) z.B. kam Oberst Strauch infrage, ebenso deutsche Forschungsreisende, die bereits im Kongogebiet gewesen waren und sich nun in Berlin aufhielten.*

Comte de Benomar.  
John A. Kasson.  
H. S. Sanford.  
Alph. de Courcel.  
Edward B. Malet.  
Launay.  
F. P. van der Hoeven.  
Marquis de Penafiel.  
A. de Serpa Pimentel.  
Gillis Bildt.  
Said.  
P. Hatzfeldt.  
Busch.  
v. Kusserow.

Für die Richtigkeit der Kopie:

Raindre

Graf W. Bismarck

Schmidt